



English version:

www.hallesche.de/pm256u-e-0525.pdf

Sonderbedingungen NK.select FLEX Optionsversicherung für NK.select- Versicherte der Hallesche

Fassung Januar 2026

Wesentliche Merkmale der Sonderbedingungen NK.select FLEX

Optionsrecht auf Wechsel innerhalb der Tariflinie NK.select der Hallesche

- ohne erneute Risikoprüfung und
- ohne Wartezeiten

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Sonderbedingungen NK.select FLEX (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gelten nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Im Anschluss an die Sonderbedingungen NK.select FLEX erläutern wir Ihnen die mit → gekennzeichneten Begriffe, die wir in unseren Bedingungen verwenden.

Um die Allgemeinen Versicherungsbedingungen leicht lesbar zu machen, verwenden wir in der Regel die männliche Schreibweise. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

I. Wer kann sich versichern?

Wir sind die Hallesche Krankenversicherung a.G. (Versicherer). In diesen Sonderbedingungen können sich Personen versichern, die

- zu Beginn der Versicherung in Deutschland ihren Wohnsitz und
- ein → Alter von höchstens 66 Jahren haben, und
- wenn diese Sonderbedingung → gleichzeitig mit ihrer Versicherung in der Tariflinie NK.select beginnt.

II. Welche Optionsrechte bestehen?

1. Welche Option besteht?

Die Option beinhaltet das Recht auf eine Höherversicherung innerhalb der Tariflinie NK.select. Dabei kann der Versicherte

- entweder in eine Tarifstufe mit geringerem Selbstbehalt oder
- in einen leistungsstärkeren Tarif, auch mit geringerem Selbstbehalt,

wechseln.

2. Wann kann die Option wahrgenommen werden?

2.1 In folgenden Fällen können Sie die Option für den Versicherten zum nächsten 1. Januar wahrnehmen:

- a) insgesamt einmal

nach Ablauf von 2, 5 oder 8 → vollen Kalenderjahren nach → Versicherungsbeginn. Jedoch nur, wenn Sie in dieser Zeit den → Versicherungsschutz für den Versicherten nicht reduziert haben.

- b) insgesamt zweimal

nach Ablauf von 2, 5 oder 8 vollen Kalenderjahren, nachdem Sie den Versicherungsschutz für den Versicherten reduziert haben – jedoch nur in den unmittelbar davor bestehenden Tarif mit dessen Selbstbehalt-/Bonusstufe.

Bei mehrfacher Reduktion des Versicherungsschutzes gilt: Das Wechselrecht gilt nur für die letzte Reduktion und nur in den unmittelbar davor bestehenden Tarif mit dessen Selbstbehalt-/Bonusstufe.

Wollen Sie diese Option wahrnehmen, müssen Sie den Wechsel spätestens bis zum 31. Januar des → jeweiligen Jahres beantragen.

2.2 In folgenden Fällen können Sie die Option für den Versicherten frühestens zum 1. des ersten Monats und spätestens zum 1. des siebten Monats nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse wahrnehmen:

a) der Versicherte bezieht eine Altersrente.

Das bedeutet, er bezieht

- eine gesetzliche Altersrente der Deutschen Rentenversicherung oder
- eine Altersrente aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder
- aus einer privaten Rentenversicherung eine Altersrente mit lebenslanger Rentenzahlung. Dabei muss die Rentenversicherung bis zur ersten Rentenzahlung mindestens 5 Jahre bestanden haben (Aufschubzeit) und die Rentenzahlung darf frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen.

b) der Versicherte → dynamisiert sein Krankentaggegeld auf einmal um mindestens 10%.

c) der Versicherte nimmt eine neue Tätigkeit auf und wechselt dabei von einem Angestelltenverhältnis in eine selbstständige Tätigkeit oder umgekehrt.

d) nach Ablauf von 2 Jahren, nachdem der Versicherte eine neue Tätigkeit aufgenommen hat und dabei aus einem Angestelltenverhältnis in eine selbstständige Tätigkeit gewechselt ist.

Wollen Sie diese Option für den Versicherten wahrnehmen, müssen Sie den Wechsel vor dem gewünschten Wechselzeitpunkt beantragen.

3. Wie erfolgt der Wechsel?

Der Wechsel erfolgt ohne erneute Risikoprüfung und ohne erneute → Wartezeiten. Der Beitrag richtet sich nach dem erreichten → Alter. Risikozuschläge erheben wir auf Grundlage des bei Abschluss der Sonderbedingungen festgestellten Risikogrades und des nach Umstellung zu zahlenden Beitrags.

Für die Wahrnehmung der Option müssen Sie uns den Eintritt des jeweiligen Ereignisses gemäß Abs. 2.2 auf Verlangen nachweisen.

III. Wann enden die Sonderbedingungen?

1. Die Sonderbedingungen enden für den Versicherten, wenn die Krankheitskostenvollversicherung der Tariflinie NK.select des Versicherten endet, spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherte 68 Jahre alt wird.

2. Abweichend von § 13 (1) MB/KK 2009 können Sie die Sonderbedingungen für jeden Versicherten zum Ende eines jeden Monats kündigen. Dies setzt voraus, dass

- uns die Kündigung mindestens 15 Tage vorher in → Textform erreicht und
- die Sonderbedingungen für den Versicherten zum Tag der Beendigung schon mindestens 2 Jahre bestanden haben.

Fachbegriffe

Hier erläutern wir Ihnen die mit → gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Bedingungen verwenden.

Alter

Das Alter berechnen wir, indem wir vom Kalenderjahr des Versicherungsbeginns oder einer Vertragsänderung Ihr Geburtsjahr abziehen, z.B. 2023 – 2003 = 20.

Dynamisiert

Das bedeutet, dass der Versicherte gemäß § 4 Nr. 2 TB/KT das Krankentagegeld im Verhältnis der Steigerung des Nettoeinkommens auf Antrag höher versichert.

Gleichzeitig

Mit gleichzeitig meinen wir, dass der → Versicherungsbeginn bei den Sonderbedingungen und der Krankheitskostenvollversicherung der Tariflinie NK.select gleich ist.

Jeweiliges Jahr

Wir verstehen unter dem jeweiligen Jahr dasselbe Jahr, in welchem auch der Wechsel stattfindet. Beispiel:

Ausübung der Option zum nächsten 1. Januar nach 2 vollen Kalenderjahren

Versicherungsbeginn	Zeitpunkt des Wechsels	Option beantragen bis spätestens
1. Januar 2023	1. Januar 2025	31. Januar 2025
1. Februar 2023	1. Januar 2026	31. Januar 2026

Textform

Textform bedeutet: Schriftlich, es ist aber keine eigenhändige Unterschrift notwendig, z.B. reicht ein Fax oder eine E-Mail.

Versicherungsbeginn

Mit Versicherungsbeginn ist der Zeitpunkt gemeint, der im Versicherungsschein als „Ursprünglicher Versicherungsbeginn“ aufgeführt ist.

Versicherungsschutz wurde reduziert

Mit „Versicherungsschutz wurde reduziert“, meinen wir, dass

- ein leistungsschwächerer NK.select-Tarif oder
- im bestehendem NK.select-Tarif ein höherer Selbstbehalt

gewählt wurde.

Volles Kalenderjahr

Wir verstehen unter einem vollen Kalenderjahr die Zeit zwischen dem 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. D.h., wenn die Krankheitskostenvollversicherung zum 1. Januar beginnt, endet das erste volle Kalenderjahr zum 31. Dezember desselben Jahres. Beispiel:

Ausübung der Option zum nächsten 1. Januar nach 2 vollen Kalenderjahren

Versicherungsbeginn	Zeitpunkt des Wechsels
1. Januar 2023	1. Januar 2025
1. Februar 2023	1. Januar 2026

Wartezeit

Wartezeit ist die Zeit, in der der Versicherte noch keinen Schutz aus der Versicherung hat. Sie rechnet vom Beginn der Versicherung an.